
Bescheinigung

der **Deckung des Kapitals zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen**

der **Brenntag AG** mit Sitz in Essen

anlässlich ihrer **formwechselnden Umwandlung**

in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft („SE“)

mit der Firma **Brenntag SE**

(Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO)

Auftrag: 0.0935497.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	7
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand	10
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der Kapitaldeckungsprüferin	10
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung	10
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer	11
III. Art und Umfang der Prüfung	12
C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen	13
I. Prüfung der Höhe des deckungspflichtigen Eigenkapital der SE gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	13
1. Grundkapital (gezeichnetes Kapital, Art. 4 SE-VO)	13
2. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen	13
a) Kraft Gesetzes	13
b) Kraft Satzung	14
3. Gesamtbetrag des deckungspflichtigen Eigenkapitals	14
II. Prüfung der Deckung des deckungspflichtigen Eigenkapitals	15
1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der Brenntag AG	15
2. Prüfungsfeststellungen	17
a) Kapitaldeckung bei Beendigung unserer Prüfung	17
b) Kapitaldeckung am Tag der Hauptversammlung	20
3. Fazit	20
D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis	21

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzw.	Beziehungsweise
dh.	das heißt
EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie	Richtlinie EU 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts
f./ff.	fort folgende
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
hM.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
mwN.	mit weiteren Nachweisen
PrüfB	Prüfungsbericht
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer
zB.	zum Beispiel

A. Auftrag

1. Mit Schreiben vom 11. März 2020 erteilte uns der Vorstand der

Brenntag AG mit Sitz in Essen

den Auftrag, eine Kapitaldeckungsprüfung anlässlich des Formwechsels der Brenntag AG in die Zielrechtsform der Europäischen Gesellschaft („Societas Europaea“ oder „SE“) zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit über die Deckung des Kapitals durch das Vermögen der Brenntag AG durchzuführen. Das Landgericht Dortmund hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 15. Oktober 2019 als unabhängige Sachverständige (nachfolgend auch „Kapitaldeckungsprüferin“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 96 GesRRL iVm. § 60 iVm. § 10 UmwG bestellt.

2. Anlass hierfür ist die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO der AG in die Zielrechtsform der Europäischen Gesellschaft mit der Firma „Brenntag SE“ (nachfolgend auch „SE“).
3. Vor der Hauptversammlung der Brenntag AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan durch Beschluss entscheidet, ist gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO von der Kapitaldeckungsprüferin „sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“ (nachfolgend zusammenfassend auch „Kapitaldeckung“).
4. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung hat der Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO einen schriftlichen Prüfungsbericht (Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 96 GesRRL iVm. § 60 iVm. § 12 UmwG) zu erstellen. In diesem sind insbesondere der Bewertungsmaßstab (Bewertungsmethode) für das Vermögen der formwechselnden Brenntag AG und dessen Angemessenheit anzugeben und über ggf. bestehende Schwierigkeiten bei der Bewertung des Vermögens zu berichten. Der Prüfungsbericht hat mit einer Erklärung darüber abzuschließen (Bescheinigung iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO), ob die Brenntag AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich kraft Gesetzes und/oder Satzung nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen verfügt. Je ein Bericht ist für das Gericht und den Vorstand der Brenntag AG auszufertigen.

5. **Stichtag** für die Prüfung der Kapitaldeckung anhand des Ist-Buchvermögens durch den Kapitaldeckungsprüfer ist der Tag der Unterzeichnung der Bescheinigung. Vorliegend haben wir auftragsgemäß darüber hinaus anhand einer Einsichtnahme in vorgelegte Planzahlen beurteilt, ob die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung bis zum 10. Juni 2020, dem voraussichtlichen Datum der Hauptversammlung, über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügt.
6. Diese Bescheinigung dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Brenntag AG. Sie ist ab Einberufung der Hauptversammlung der Brenntag AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan entscheidet, den Aktionären zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts beizufügen.
7. Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 96 GesRRL iVm. § 60 iVm. § 11 Abs. 2 UmwG. Im Übrigen sind auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
8. Unsere Kapitaldeckungsprüfung haben wir im Zeitraum von 31. März bis 22. April 2020 in Essen und Düsseldorf durchgeführt.
9. Vom Vorstand der Brenntag AG sowie von den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Dokumente, Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Es haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:
 - a) Entwurf vom 20. April 2020 des vom Vorstand der Brenntag AG/dem Notar aufgestellten/entworfenen Umwandlungsplans zur formwechselnden Umwandlung der Brenntag AG in die Zielrechtsform der SE;
 - b) Satzung der Brenntag AG idF. vom 20. Juni 2018 (nachfolgend „AG-Satzung“);
 - c) Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Brenntag AG und Einzelaufstellung der Kapitalrücklagen als Nachweis über nicht ausschüttungsfähige Rücklagen;
 - d) Entwurf vom 16. April 2020 der Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE (nachfolgend „SE-Satzungsentwurf“);

- e) Entwurf vom 20. April 2020 des Umwandlungsberichts des Vorstands der AG zur Umwandlung in die SE);
 - f) Jahresabschluss der Brenntag AG zum 31. Dezember 2019 inkl. dazugehörigem Prüfungsbericht, Summen- und Saldenliste der Brenntag AG zum 22. April 2020, Monatsberichterstattungen („MBE“) des Geschäftsjahres 2020 der Brenntag AG und des Brenntag Konzerns, jeweils nebst Erstellungsunterlagen,
 - g) Nachweis über Beschlussgrundlagen für die geplante Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2019
 - h) Unterlagen zum Goodwill-Impairmenttest zum 31. Dezember 2019 inkl. Planzahlen, die den Zeitraum bis zum 10. Juni 2020 umfassen, nebst Erstellungsunterlagen sowie den Erläuterungen zur aktuellen Situation im Rahmen der COVID-19 Pandemie und möglichen Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2020
10. Der Vorstand der AG hat uns eine berufsübliche **Vollständigkeitserklärung** bezüglich unserer Kapitaldeckungsprüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand

11. Der Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung ist in Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt.
12. Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettovermögenswerte“ mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Kapitals (dh. Grundkapital = gezeichnetes Kapital iSd. Art. 4 SE-VO), den kraft Gesetzes (dh. der für Gesellschaften in der Rechtsform eine Aktiengesellschaft geltenden deutschen Gesetze) nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen sowie kraft Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE bestimmten nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
13. Rücklagen sind ausschüttungsgesperrt, wenn sie zum Zwecke der Schaffung oder Erhöhung eines an die Aktionäre ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns nicht entnommen werden dürfen. Ausschüttungsgesperrte Rücklagen sind vor allem die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO), die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO) sowie ausschüttungsgesperrte Kapital-/andere Gewinnrücklagen aufgrund der Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 und des § 253 Abs. 6 HGB (jeweils iVm. Art. 61 SE-VO).
14. Nach herrschender Literaturauffassung (siehe statt vieler, Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, SE-VO-SEBG, 4. Auflage, 2017, Art. 37 Rn. 26) ist neben der Kapitaldeckungsprüfung **nicht auch eine Gründungsprüfung** gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO iVm. §§ 197 UmwG iVm. §§ 33 ff. AktG **erforderlich**. Folglich ist die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs des Formwechsels nicht zu prüfen.

II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und der Kapitaldeckungsprüferin

1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung

15. Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die „Nettovermögenswerte“ sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Der Vorstand der Brenntag AG als Verfahrensbeteiligter ist auch für die Erstellung der Planzahlen für den Zeitraum bis zum 10. Juni 2020 einschließlich der diesen Planzahlen zugrunde liegenden Annah-

men verantwortlich, insbesondere dass diese Annahmen eine verlässliche Grundlage für die Planzahlen darstellen und in Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen.

2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer

16. Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob
- im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung das Kapital der SE (gezeichnetes Kapital zuzüglich nach Gesetz oder SE-Satzung nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen) durch die Nettovermögenswerte der formwechselnden Brenntag AG gedeckt ist und
 - anhand Einsichtnahme in vorgelegte Planzahlen die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung bis zum 10. Juni 2020, dem voraussichtlichen Datum der Hauptversammlung, über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügt.

Eine Aussage zur Wertentwicklung über die Beendigung unserer Prüfung (bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung) hinaus ist hiermit nicht verbunden.

Damit ist unsere Verantwortung hinsichtlich der Planzahlen zum 10. Juni 2020 auf den Vergleich des Betrags der in den Planzahlen ausgewiesenen Plan-Nettovermögenswerte mit dem Betrag des gezeichneten Kapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen begrenzt.

Da sich die Planzahlen auf einen zukünftigen Zeitraum beziehen und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wurden, sind sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die tatsächlich Plan-Nettovermögenswerte von den prognostizierten Werten abweichen.

17. Dabei haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur **Unabhängigkeit** (§ 319, § 319a, § 319b HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. Art. 49 EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie iVm. § 60 iVm. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG) sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

18. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an. Dementsprechend unterhält unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

III. Art und Umfang der Prüfung

19. Die Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob
- im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung das Kapital der SE (gezeichnetes Kapital zuzüglich nach Gesetz oder SE-Satzung nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen) durch die Nettovermögenswerte der formwechselnden Brenntag AG gedeckt ist und
 - anhand Einsichtnahme in vorgelegte Planzahlen die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung bis zum 10. Juni 2020, dem voraussichtlichen Datum der Hauptversammlung, über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügt.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unseres Auftrages haben wir unter anderem die im Abschnitt C. dargestellten Prüfungshandlungen durchgeführt.

20. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen

I. Prüfung der Höhe des deckungspflichtigen Eigenkapital der SE gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

1. Grundkapital (gezeichnetes Kapital, Art. 4 SE-VO)

21. In § 4 der Brenntag AG-Satzung ist ein Grundkapital von EUR 154.500.000,00 bestimmt. Ausweislich der Bilanz (nachfolgend „Jahresbilanz“) des von uns geprüften und am 27. Februar 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses der Brenntag AG zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht, ist das Grundkapital vollständig eingezahlt. Von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ sind weder „nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO abgesetzt, noch „eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO aktiviert.
22. In § 4 SE-Satzungsentwurf der Gesellschaft in der Zielrechtsform der SE ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche Grundkapital (gezeichnetes Kapital) mit EUR 154.500.000,00 festgelegt. Es stimmt mit dem Betrag des Grundkapitals in der Brenntag AG-Satzung überein und ist somit richtig beziffert. Der Grundkapitalbetrag erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00.

2. Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen

a) Kraft Gesetzes

23. In der oben genannten Jahresbilanz der Brenntag AG ist keine **gesetzliche Rücklage** gemäß § 150 Abs. 1 AktG ausgewiesen. Bisher musste eine solche Rücklage nicht dotiert werden, weil der gesetzliche Reservefonds in Höhe von zehn Prozent des satzungsmäßigen Grundkapitals durch eine Kapitalrücklage in entsprechender Höhe vorhanden ist (vgl. Text 24).
24. In der vorgenannten Jahresbilanz ist eine **Kapitalrücklage** von EUR 1.501.502.213,15 ausgewiesen. Wir haben geprüft, ob diese ganz oder teilweise gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB dotiert und damit gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG ausschüttungsgesperrt ist. Hierfür hat uns die Brenntag AG Nachweise über sämtliche Dotierungssachverhalte vorgelegt. Hieraus ergibt sich, dass ein Betrag von EUR 370.525.000,00 (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und ein Betrag von EUR 34.459.969,79 (§ 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB) in die Kapitalrücklage dotiert wurden. Folglich ist

die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 404.984.969,79 **ausschüttungsgesperrt**. Dieser Betrag deckt auch den gesetzlichen Reservefonds in Höhe von zehn Prozent des gezeichneten Kapitals (siehe § 150 Abs. 2 AktG).

25. Die gemäß **§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ausschüttungsgesperrten Rücklagen** betragen zum 31. Dezember 2019 EUR 5.911.118,00. Für die Prüfung, ob ein solcher Bilanzierungssachverhalt vorliegt, hat uns die Gesellschaft das dazugehörige Bewertungsgutachten für die Pensionsrückstellungen sowie den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zur Verfügung gestellt.
26. Im Hinblick darauf, dass **Stichtag** für unsere Prüfung das Datum der Unterzeichnung der Bescheinigung ist, hat der Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob sich das ausschüttungsgesperrte gezeichnete Eigenkapital seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses der Brenntag AG (z.B. durch zwischenzeitlichen Dotierungsbeschluss der Hauptversammlung der Brenntag AG und ihre Ausschüttungssperre aufgrund § 268 Abs. 8 HGB) geändert hat.
27. Aus den uns für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen haben sich bis zur Beendigung unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Änderung der nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitalposten „Grundkapital“ und „Kapitalrücklagen“ ergeben.

b) Kraft Satzung

28. Weder in der Brenntag AG-Satzung noch in dem SE-Satzungsentwurf ist eine nicht ausschüttungsfähige Rücklage bestimmt.

3. Gesamtbetrag des deckungspflichtigen Eigenkapitals

29. Die Brenntag AG hatte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung ein **nicht ausschüttungsfähiges und folglich deckungspflichtiges Eigenkapital iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO von EUR 565.396.087,79**. Dieses besteht aus dem Grundkapital (gezeichnetes Kapital) in Höhe von EUR 154.500.000,00 und den ausschüttungsgesperrten Rücklagen in Höhe von insgesamt EUR 410.896.087,79 (Kapitalrücklage von EUR 404.984.969,79; Gewinnrücklage von EUR 5.911.118,00).
30. Folglich haben wir als Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob die Brenntag AG über „Nettovermögenswerte“ iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von mindestens EUR 565.396.087,79 verfügt.

II. Prüfung der Deckung des deckungspflichtigen Eigenkapitals

31. Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde Brenntag AG über „Nettovermögenswerte“ verfügt, die mindestens das Kapital (dh. satzungsmäßiges Grundkapital) zuzüglich vorhandener gesetzlich oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen decken. Wie in Textziffern 29f. festgestellt, ist das Eigenkapital in Höhe von EUR 565.396.087,79 ausschüttungsgesperrt und damit deckungspflichtig. Zum Nachweis der Eigenkapitaldeckung hat uns der Vorstand der Brenntag AG insbesondere Abschlussunterlagen, Planungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Goodwill-Impairmenttest zum 31. Dezember 2019 sowie aktuelle Monatsberichterstattungen des Geschäftsjahres 2020 vorgelegt.

1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der Brenntag AG

32. Bei der Bestimmung des Wertes der einzelnen „Nettovermögenswerte“ zum Nachweis der Kapitaldeckung gemäß art. 37 Abs. 6 SE-VO kommt grundsätzlich die Bewertung zu Verkehrswerten und zu Buchwerten in Betracht.
33. Die SE-VO gibt einen Bewertungsmaßstab für die „Nettovermögenswerte“ im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht vor. Auch Vorschriften über die Kapitaldeckung/-aufbringung in anderen Gesetzen, wie insbesondere dem GmbHG und UmwG, enthalten solche Bestimmungen nicht. Auch aus den Materialien zu vorgenannten Gesetzen ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen oder mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe.
34. Als **Obergrenze** für den Wert der **Nettovermögenswerte** (Deckungsvermögen) ist nach herrschender Auffassung (statt vieler Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 4. Auflage, 2017 SE-VO, Art. 37 Rn. 23) der **Verkehrswert** maßgeblich, weil es auf die reale Kapitaldeckung ankommt. Bei einem Unternehmen wird der Verkehrswert regelmäßig nach den Grundsätzen ermittelt, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in seinem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ idF. 2. April 2008 („IDW S 1“) verabschiedet hat.
35. Daneben sind für den Nachweis der Deckung/Aufbringung des ausschüttungsgesperrten Eigenkapitals die **Buchwerte** des Aktivvermögens und des Fremdkapitals jedenfalls dann anerkannt, wenn von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der formwechselnden AG auszugehen und ein bilanzielles Reinvermögen vorhanden ist, welches den ausschüttungsgesperrten Eigenkapitalbetrag deutlich, dh. zweifelsfrei, deckt (zum Formwechsel nach

UmwG jüngst Oberlandesgericht Rostock, in Der Betrieb 2016, S. 2894, 2896; ferner Oberlandesgericht Frankfurt am Main, in: Der Betrieb 2015, S. 2320, 2323 und Landgericht Freiburg, in Der Betrieb 2009, S. 1871 f.).

36. Die Zulässigkeit des Bewertungsmaßstabs Buchwert wird auch dadurch unterlegt, dass der umwandlungsrechtliche Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG die nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellende Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend erachtet, es sei denn, das Gericht hat an der Werthaltigkeit Zweifel.
37. Ferner wird die grundsätzliche Akzeptanz des Buchwerts als Bewertungsmaßstab vom deutschen Gesetzgeber für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG und § 57c GmbHG) bestimmt, wenn geregelt wird, dass diese Kapitalerhöhung eine geprüfte Bilanz zu Grunde zu legen ist. Wie es bei der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Schutz der Gläubiger darum geht, deren reale Aufbringung zu gewährleisten, muss bei der nominellen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sichergestellt sein, dass die in gezeichnetes Kapital umgewandelten Eigenmittel auch tatsächlich vorhanden, dh. durch Aktivvermögen gedeckt sind.
38. Schließlich wird die grundsätzliche Zulässigkeit des Buchwerts als Bewertungsmaßstab auch durch die EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie 2017 unterlegt. In Art. 50 Abs. 3 dieser Richtlinie wird den Mitgliedsstaaten für Zwecke der Kapitalaufbringung die Möglichkeit eröffnet, als Wert von einzubringenden Vermögensgegenständen deren Buchwert in einem geprüften Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres für zulässig zu bestimmen.
39. Danach ist der Nachweis der Kapitaldeckung mit den Buchwerten bzw. dem Buchreinvermögen jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die Gesellschaft ein Bucheigenkapital in einer Höhe hat, welches den nachzuweisenden Deckungsbetrag in dem Sinne deutlich übersteigt, dass zulässige Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung als für den Betrag der Kapitaldeckung unbeachtlich angenommen werden dürfen.
40. Gleichwohl bleibt aufgrund des Erfordernisses der realen Kapitaldeckung unter Berücksichtigung der Höhe des Betrags des bilanziellen Deckungspuffers und der Qualität des Aktivvermögens und Fremdkapitals sowie möglicher weiterer nicht bilanzierungspflichtiger Risikosachverhalte eine hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass insgesamt keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der realen Kapitaldeckung ersichtlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

- a) die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB,
 - b) das für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens iSd. § 266 Abs. 2 A. HGB geltende gemilderte Niederstwertprinzip in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB,
 - c) Vermögensgegenstände, deren Aktivierung aufgrund ihrer fehlenden Marktprobe als unsicher betrachtet werden und daher eine Ausschüttungssperre begründen (zB. § 268 Abs. 8 HGB),
 - d) aktive latente Steuern,
 - e) Vermögensgegenstände, die mit Verwertungsrechten Dritter belastet sind,
 - f) stille, dh. nicht bilanzierungspflichtige, Lasten (zB. Haftungsverhältnisse, Pensionen, Bewertungseinheiten),
 - g) Hybridkapital, das zwar handelsbilanziell im Eigenkapital zu buchen ist, aber wirtschaftlich Fremdkapital darstellt (zB. stille Einlagen/Genussrechtskapital)
41. Der Vorstand der Brenntag AG hat uns die Deckung des ausschüttungsgesperren Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung durch Unterzeichnung des Prüfungsberichts mittels handelsrechtlicher Buchwerte der Aktiva und der Fremdkapitalien der Brenntag AG nachgewiesen. Die Verwendung dieses Bewertungsmaßstabs war nicht zu beanstanden, weil an der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Brenntag AG gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB keine Zweifel bestehen und das Bucheigenkapital der Brenntag AG den Kapitaldeckungsbeitrag mit einem deutlichen Deckungspuffer und damit hinreichend sicher erreicht. Für den Nachweis darüber, dass die Kapitaldeckung auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung besteht, hat uns der Vorstand als Nachweis für die Fortentwicklung des Buchvermögens der Brenntag AG Planzahlen vorgelegt. Ausweislich dieser Planzahlen decken die Plan-Nettovermögenswerte das gezeichnete Kapital zuzüglich der kraft Gesetzes und kraft Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen verwiesen.

2. Prüfungsfeststellungen

a) Kapitaldeckung bei Beendigung unserer Prüfung

42. Für unsere Prüfung der Deckung des ausschüttungsgesperren Eigenkapitals zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung durch Unterzeichnung des Prüfungsberichts von insgesamt

EUR 565.396.087,79 hat uns der Vorstand der Brenntag AG insbesondere Abschlussunterlagen, Planungsunterlagen im Zusammenhang mit dem Goodwill-Impairmenttest zum 31. Dezember 2019 sowie aktuelle Monatsberichterstattungen des Geschäftsjahres 2020 vorgelegt.

43. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und am 27. Februar 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss der Brenntag AG zum 31. Dezember 2019. Die Bilanz zeigt ein Eigenkapital von EUR 2.704.179.033,99. Dieses setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von EUR 154.500.000,00, der Kapitalrücklage von EUR 1.501.502.213,15, anderen Gewinnrücklagen von EUR 855.051.820,24 sowie einem Bilanzgewinn von EUR 193.125.000,00.
44. Der Kapitaldeckungsnachweis mit den Buchwerten begegnet hier keinen grundsätzlichen Bedenken, weil Anhaltspunkte für Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der Brenntag AG nicht ersichtlich sind. Dies zeigt zum einen der von uns erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zu dem unter going-concern aufgestellte handelsrechtliche Jahresabschluss der Brenntag AG zum 31. Dezember 2019. Ferner haben sich diesbezüglich auch keine Zweifel aus den für die Kapitaldeckungsprüfung vorgelegte Unterlagen ergeben.
45. Für Zwecke der realen Kapitaldeckung haben wir uns weitergehend davon überzeugt, dass keine bilanzierungspflichtigen Risikosachverhalte bestehen, die Zweifel an der realen Kapitaldeckung mit den Buchwerten begründen könnten. Hierfür hat uns der Vorstand der Brenntag AG das interne Risk-Reporting zum Jahresende 2019 sowie den dazugehörigen Risikobericht für das Geschäftsjahr 2019 vorgelegt. Darüber hinaus haben wir Einsicht in die Summen- und Saldenlisten sowie monatlichen Berichterstattungen der Brenntag AG des Jahres 2020 genommen.
46. Wir haben diese mit den entsprechenden Buchungsunterlagen einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die prüferische Durchsicht umfasste analytische Prüfungshandlungen in Form von kritischen Kontendurchsichten und Vergleichsanalysen mit dem Stichtag zum 31. Dezember 2019. Diese haben wir in Umfang und Tiefe darauf ausgerichtet, dass mit hinreichender Sicherheit Sachverhalte erkannt werden, die Zweifel an dem Kapitaldeckungsnachweis mit dem handelsrechtlichen Bucheigenkapital begründen könnten.
47. Insbesondere haben wir Befragungen von Mitarbeitern des Rechnungswesens und Controllings der Brenntag AG durchgeführt. Ebenso haben wir durch Befragung der weltweiten Regionalmanagements die Geschäftsentwicklungen im Jahr 2020 für die Segmente Nordamerika, Lateinamerika und Asien-Pazifik gewürdigt.

48. Bei unserer Durchsicht auf Plausibilität der vorgelegten Nachweisunterlagen haben sich keine Anhaltspunkte für Sachverhalte ergeben, die Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung mit dem Bucheigenkapital der Brenntag AG begründen könnten.
49. Als **Zwischenfazit** ist feststellen, dass das in § 4 SE-Satzungsentwurf festgesetzte Grundkapital von EUR 154.500.000,00 und die ausschüttungsgesperrten Rücklagen von insgesamt EUR 410.896.087,79 durch das handelsrechtliche Bucheigenkapital der Brenntag AG **zum 31. Dezember 2019** von EUR 2.704.179.033,39 gedeckt sind.
50. **Stichtag** für die Prüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Jahresbilanz der Brenntag AG zum 31. Dezember 2019 und dem heutigen Tage keine Verluste oder nicht bilanzierungspflichtige Risiken in einer Größenordnung entstanden sind, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem handelsrechtliche Bucheigenkapital begründen könnten. Gleiches haben wir für eine mögliche Ausschüttung an die Aktionäre der Brenntag AG seit dem 31. Dezember 2019 geprüft.
51. Als Nachweis der Fortentwicklung des handelsrechtlichen Bucheigenkapitals der Brenntag AG seit dem 31. Dezember 2019 hat uns der Vorstand der Brenntag AG die Summen- und Saldenlisten sowie monatlichen Berichterstattungen der Brenntag AG des Jahres 2020 vorgelegt. Diese Unterlagen haben wir auf anlassbezogen auf Plausibilität durchgesehen.
52. Bei unserer Durchsicht auf Plausibilität der vorgelegten Nachweisunterlagen haben sich keine Anhaltspunkte für Sachverhalte ergeben, die Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung mit dem Bucheigenkapital der Brenntag AG begründen könnten.
53. Als **Zwischenfazit** ist feststellen, dass das in § 4 SE-Satzungsentwurf festgesetzte Grundkapital von EUR 154.500.000,00 und die ausschüttungsgesperrten Rücklagen von insgesamt EUR 410.896.087,79 durch das handelsrechtliche Bucheigenkapital der Brenntag AG **zum 22. April 2020** von EUR 2.698.575.140,65 gedeckt sind.
54. Schließlich haben wir geprüft, ob das handelsrechtliche Bucheigenkapital seit dem 31. Dezember 2019 durch eine beschlossene Ausschüttung an die Aktionäre der Brenntag AG um einen Betrag gemindert worden ist, der Zweifel an dem Nachweis der Kapitaldeckung anhand des Bucheigenkapitals der Brenntag AG begründen könnte.

55. Der Aufsichtsrat plant, der Hauptversammlung der Brenntag AG die Ausschüttung des Bilanzgewinns in Höhe von EUR 193.125.000,00 vorzuschlagen. Hierdurch würde das Eigenkapital der Brenntag AG aber nicht in einem Maße gemindert werden, der Zweifel an dem Kapitaldeckungs nachweis mit dem Bucheigenkapital begründen könnte.

b) Kapitaldeckung am Tag der Hauptversammlung

56. Auftragsgemäß haben wir in zeitlicher Hinsicht anhand Einsichtnahme in vorgelegte Planzahlen beurteilt, ob die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung bis zum 10. Juni 2020, dem voraussichtlichen Datum der Hauptversammlung, über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügt.
57. Als Ergebnis unseres Vergleichs der in den Planzahlen ausgewiesenen Beträge stellen wir fest, dass die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügt.

3. Fazit

58. Als Fazit der Kapitaldeckungsprüfung stellen wir Folgendes fest:

(a) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung verfügt die Brenntag AG über (Ist-)Nettovermögenswerte, die das in § 4 SE-Satzungsentwurf bestimmte Grundkapital von EUR 154.500.000,00 zuzüglich der zum Stichtag dieser Bescheinigung vorhandenen ausschüttungsgesperrten Rücklagen von insgesamt EUR 410.896.087,79 decken.

(b) Am voraussichtlichen Tag der über den Formwechsel entscheidenden Hauptversammlung der Brenntag AG, wird die Gesellschaft ausweislich ihrer Planzahlen über (Plan-)Nettovermögenswerte verfügen, die das vorstehend genannte Kapital von insgesamt EUR 565.396.087,79 decken.

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

Die Brenntag AG mit Sitz in Essen wird durch formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Zielrechtsform der Europäischen Gesellschaft mit der Firma Brenntag SE überführt. Die Hauptversammlung der Brenntag AG entscheidet voraussichtlich am 10. Juni 2020 über die Zustimmung zum Formwechsel (zum Umwandlungsplan).

Als gerichtlich bestellte Kapitaldeckungsprüferin gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO sind wir von dem Vorstand der Brenntag AG am 11. März 2020 beauftragt worden zu prüfen, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals und ihrer nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

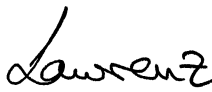
Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen sowie der Einsichtnahme in Planzahlen das Folgende:


(1) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung verfügt die Brenntag AG über (Ist-) Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= gezeichnetes Kapital) von EUR 154.500.000 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt EUR 410.896.087,79, zusammen EUR 565.396.087,79 (in Worten: fünfhundertfünfundsechzig Millionen dreihundertsechundsundneunzig Tausend siebenundachtzig und neunundsiebzig Cent).

(2) Am voraussichtlichen Tag der über den Formwechsel entscheidenden Hauptversammlung (10. Juni 2020) wird die Brenntag AG ausweislich ihrer Planzahlen über die Fortentwicklung der Ist-Nettovermögenswerte nach Beendigung unserer Prüfung über hinreichende Plan-Nettovermögenswerte zur Deckung des vorstehend genannten Kapitals von insgesamt EUR 565.396.087,79 verfügen.

Düsseldorf, den 22. April 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Christiane Lawrenz
Wirtschaftsprüferin


ppa. Daniel Deing
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

